

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

23. März 2020
/Del

A 50 / 2020

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

- **Möglichkeit der Verlängerung von Schichtzeiten und Lockerung des Verbots der Sonntagsarbeit**
- **Geplante Änderung des § 14 Abs. 4 Arbeitszeitgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unternehmer nrw hat sich in der vergangenen Woche an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MAGS) mit der Bitte gewandt, die Bezirksregierungen aufzufordern, Allgemeinverfügungen zu erlassen, mit denen klargestellt wird, dass in Unternehmen aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus in Abweichung von § 3 ArbZG **bis zu 12 Stunden-Schichten** gefahren werden können.

Unseres Erachtens konnten sich Unternehmen in einzelnen Wirtschaftszweigen (Unternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge wie z.B. im Bereich der Energieversorgung, der Papierindustrie, Produzenten und Lieferanten medizinischer Produkte) auch bisher in der derzeitigen Ausnahmesituation bereits auf die Vorschrift des § 14 ArbZG berufen, da in diesen Fällen ein sog. außergewöhnlicher Fall vorliegt, der unabhängig vom Willen der Betroffenen eintritt und dessen Folgen nicht auf andere Art und Weise zu beseitigen sind. Allerdings haben wir sowohl das MAGS als auch die BDA das BMAS um Klarstellung gebeten, um den Unternehmen in dieser Frage mehr Rechtssicherheit zu geben.

Inzwischen haben alle Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen dementsprechende Allgemeinverfügungen erlassen.

I.

Allgemeinverfügungen der Bezirksregierungen zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

1. Verlängerung der Schichtzeiten auf bis zu 12 Stunden

Danach dürfen Personen abweichend von § 3 ArbZG in bestimmten Wirtschaftszweigen, zum Beispiel

- der Produktion und Verpackung, Lieferung und Entladung pandemierelevanter Produkte,
- der Erbringung pandemierelevanter Dienstleistungen,
- der Produktion, Verpackung und Lieferung von Medizinprodukten,

- der Kommissionierung, Lieferung und Beladung bzw. Entladung notwendiger Waren des täglichen Gebrauchs einzelnen sowie
- Verkaufstätigkeiten einschließlich der erforderlichen vor Nachbereitung in Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel etc.) - bis zu 12 Stunden beschäftigt werden, wenn dies erforderlich ist.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet und die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG).

2. Lockerung des Sonn- und Feiertagsverbots

Ferner dürfen Personen, die in den oben genannten Branchen arbeiten, abweichend an besonderen Feiertagen beschäftigt werden. Abweichend von § 11 Abs. 3 S. 1 ArbZG ist für die im Rahmen der Ausnahmegewilligung geleisteten Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ein Ersatzruhetag innerhalb von acht Wochen (statt in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen) zu gewähren. Nach § 16 Abs. 2 ArbZG sind die Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren.

Anliegend übermitteln wir Ihnen die Links zu den Allgemeinverfügungen der einzelnen Bezirksregierungen im Land Nordrhein-Westfalen zum Arbeitszeitgesetz.

Köln:

https://www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/56/allgemeinverfuegung_arb_zg.pdf

Düsseldorf:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2020/Amtsblatt-Nr-121.pdf>

Münster:

https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/service/amtsblaetter/amtsblaetter_2020/amtsblatt_12_2020.pdf

Detmold:

https://www.bezregdetmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/070_Amtsblatt/Amtsblatt2020/2020/Amtsblatt-12a-2020-Sonderausgabe.pdf

II.

Geplante Änderung des § 14 Abs. 4 ArbZG

Das BMAS hat im Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) in Art. 7 die folgende Änderung des § 14 Abs. 4 ArbZG vorgesehen.

„(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in Fällen einer Epidemie, für besondere Tätigkeiten der Arbeitnehmer für einen befristeten Zeitraum Ausnahmen zulassen, die über die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses

*Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und in Tarifverträgen vorgesehenen Ausnahmen hinausgehen. **Diese Tätigkeiten müssen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern dringend erforderlich sein. In der Rechtsverordnung sind die notwendigen Bedingungen zum Schutz der in Satz 1 genannten Arbeitnehmer zu bestimmen.**"*

Die gesetzliche Änderung soll voraussichtlich noch in dieser Woche im Bundestag verabschiedet werden.

Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer